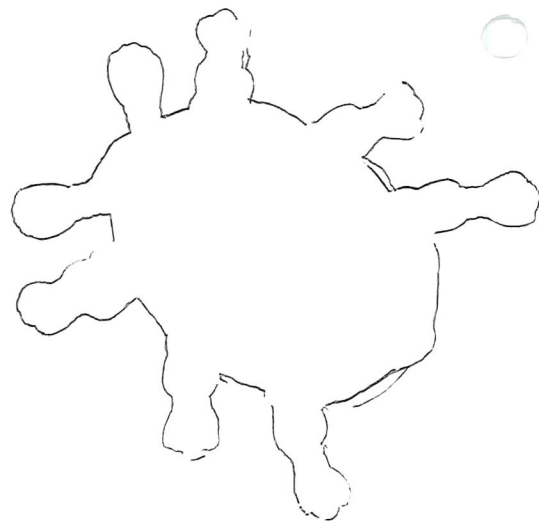




**Statuten des  
Samaritervereins  
Ermatingen  
und Umgebung**



**I. Allgemeines Artikel 1**

Name und Sitz Unter dem Namen

Samariterverein Ermatingen

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz Ermatingen. Er wurde gegründet am 1. Januar 1938

**Artikel 2**

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüberhinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

**Artikel 3**

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Thurgau und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Thurgau und des Schweizerischen Samariterbundes.

**Artikel 28**

Uebergangsbestimmung Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 14. Februar 1997 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 14. Februar 1997 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. Mai 1974.

Samariterverein Ermatingen

Präsident

Aktuar

*Vera Wabinger Margit Hauser*

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Felben-Wellh., den 22.04.1997

Kantonalverband Thurgau

*E. Wellh.*

Präsident

*[Signature]*

Aktuar

Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den von der Helpgruppe erlassenen Regelungen.

#### **Artikel 25**

**Revisoren** Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Helpgruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 26**

**Statutenänderung** Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 27**

**Auflösung** Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

### **II. Mitglieder Artikel 4**

**Mitglieder** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Jugendgruppe Help, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

#### **Artikel 5**

**Aktivmitglieder** Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

#### **Artikel 6**

**Helpmitglieder** Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 13 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Helpgruppe beteiligen.

#### **Artikel 7**

**Ehrenmitglieder** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

#### **Artikel 8**

**Passivmitglieder** Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

### III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

#### Artikel 9

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.

Eintritt Die Mitgliedschaft bei der Helpgruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

#### Artikel 10

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Helpgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 1000.-.

#### Artikel 23

Vorstand Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 3 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Geschäftsführung Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### Artikel 24

Help-Leitungsteam Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie 2 weiteren Mitgliedern, die von der Helpgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden. Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Helpgruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

	<b>Artikel 19</b>
Vereinsversammlung	Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, oder vom Vizepräsidenten, oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten
Leitung, Protokoll	Vorstandsmitglied geleitet. Ueber deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
	<b>Artikel 20</b>
Vereinsversammlung	Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Abstimmungen, Wahlen	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
	<b>Artikel 21</b>
Vorstand	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Help-Teamleiter sowie 9 weiteren Mitgliedern.
Bestand, Amtsdauer	Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
	<b>Artikel 22</b>
Vorstand	Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
Aufgaben, Kompetenzen	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	<b>Artikel 11</b>
Aktivmitglieder	Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, <ul style="list-style-type: none"> <li>– sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv mit mindestens 6 Übungen zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,</li> <li>– ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,</li> <li>– die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.</li> </ul> Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
	<b>Artikel 12</b>
Helpmitglieder	Die Mitglieder der Helpgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Helpgruppe bzw. der für die Helpgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Helpgruppe wahr.
	Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Helpgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
	<b>Artikel 13</b>
Passivmitglieder	Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

**Artikel 14**  
Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

**V. Organe Artikel 15**

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Help-Leitungsteam
4. Die Revisoren

**Artikel 16**

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Helpgruppe ab dem 16. Altersjahr.

**Artikel 17**

Vereinsversammlung Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der  
Geschäfte folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Helpgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren

5. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Helpgruppe
8. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Help-Teamleiters
  - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
  - d) der Samariterlehrer
  - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

**Artikel 18**

Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt.

Fristen, Anträge Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs

a.o. Versammlung Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.